

ZAPP-Rundbrief Nr. 34

Juni 2016

Inhalt:

1. Veränderungen im ZAPP-Prozess durch das Inkrafttreten des Unionszollkodex

Mit dem ZAPP-Rundbrief Nr.34 informieren wir Sie über Änderungen in der ZAPP-Anwendung, die die ZAPP-Arbeitsgruppe erarbeitet und abgestimmt hat, bzw. die sich aus aktuellen Anforderungen des Zolls ergeben.

Die für die Änderungen zu berücksichtigenden Implementierungshandbücher finden Sie auf unserer Seite www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/edi-handbuecher/.

1. Veränderungen im ZAPP-Prozess durch das Inkrafttreten des Unionszollkodex

Mit dem (vollumfassenden) Inkrafttreten von

➔ Unionszollkodex -- Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (UZK)

und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen

➔ Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 (UZK-DA)

➔ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK-IA)

➔ Durchführungsverordnung (EU) 2016/341 (UZK-TDA)

zum 01.05.2016 ergeben sich Veränderungen für die ZAPP-Prozesse.

Die Dokumente

➔ Eingaberegeln des Zolls und

➔ Wiederausfuhrmitteilung

sind u.a. aus diesem Grunde überarbeitet und in der ab dem 01.05.2016 gültigen Fassung unter <https://www.dakosy.de/loesungen/zollabwicklung/zapp-sea/ingaberegeln/> eingestellt worden.

Das Zollamt Waltershof weist auf folgende Änderungen besonders hin:

1. Die Listen der sonstigen Befreiungsgründe für den Anmeldefall SBF haben sich geändert.
2. Die Bedingungen, unter denen eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben werden kann, haben sich geändert. Die Befreiungsfälle 4 und 6 sind weggefallen. Zudem sind die Daten von Nichtunionswaren, für die eine Wiederausfuhrmitteilung abgegeben werden soll, weil sie in einem anderen EU-Hafen wieder gelöscht werden, nunmehr unter dem Anmeldefall MIT zu erfassen (Befreiungsfall 1).

Bis zur Vornahme erforderlicher technischer Anpassungen (z.B. eingestellter Plausibilitäten) ist eine Erfassung der Daten in der bisherigen Form (Wahl Befreiungsfall 4 bzw. 6 sowie Anmeldefall EUB) möglich.